

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 23.01.2025

Nr. 1F/2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen und technischen Anlagen (Gestaltungssatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	2
Öffentliche Bekanntmachung – Örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	5
Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	8
Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) Änderung 2 einschließlich der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen Änderung 1, Hameln Altstadt, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	11

Öffentliche Bekanntmachung

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen und technischen Anlagen (Gestaltungssatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i. V. m. § 84 (3) Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) der vorgenannten Örtlichen Bauvorschrift für die Hamelner Altstadt beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der vorgenannten Örtlichen Bauvorschrift, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Örtlichen Bauvorschrift, weitere Beteiligungsunterlagen sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung sind im Internet im Zeitraum **vom 27.01.2025 bis einschließlich 10.03.2025 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) empfohlen.

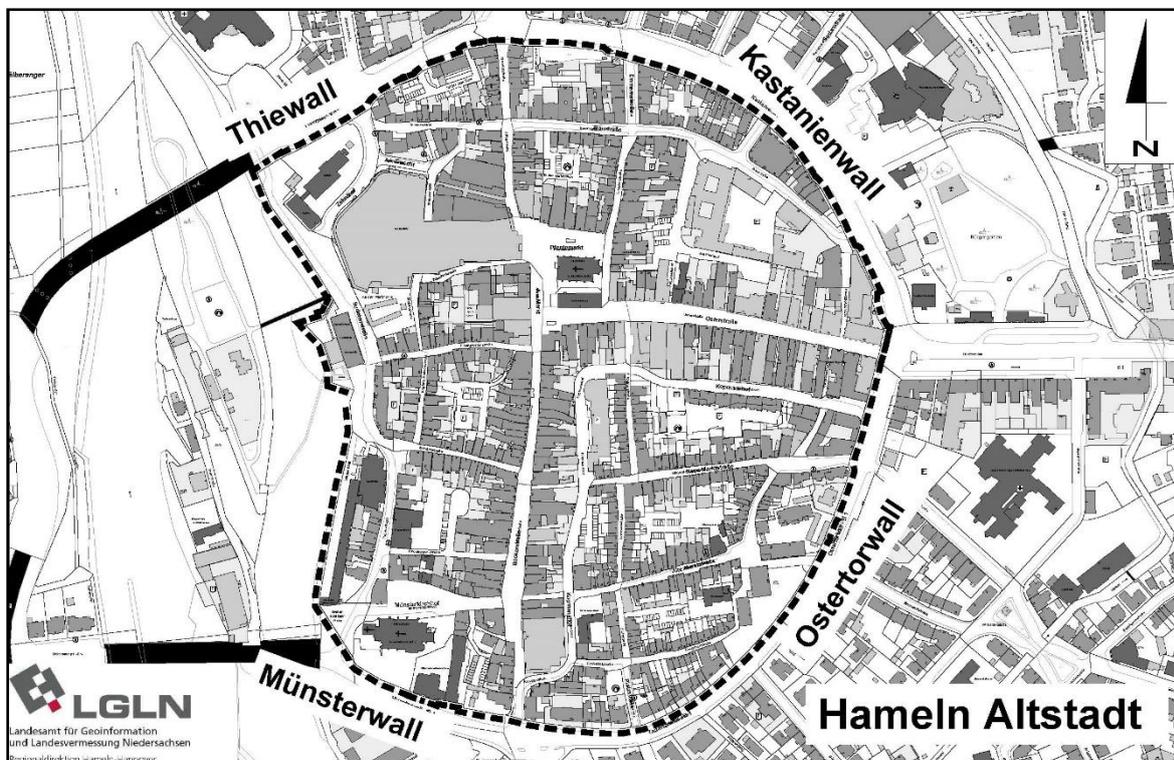
Zusätzlich liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herrn Bracht Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de eingesehen werden.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift umfasst die Flurstücke der Altstadt Hameln begrenzt durch die Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall sowie im Westen durch die Weser. Die genaue Abgrenzung der Örtlichen Bauvorschrift ist dem nachfolgenden Lageplan (zeichnerischer Geltungsbereich) zu entnehmen:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Änderung der vorhandenen Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Gebäuden (Gestaltungssatzung) vom 26.03.2004 sollen die bestehenden Regelungen überprüft, geschärft und gegebenenfalls ergänzt werden, um in Verbindung mit einem Gestaltungshandbuch zur verständlichen Erläuterung, die stadtgestalterischen Qualitäten zu sichern und eine behutsame und zeitgenössische Weiterentwicklung des historischen Stadtkerns zu ermöglichen. Die besondere Stadtgestalt, die erhaltenswerte Architektur und das Ortsbild sollen einerseits geschützt und andererseits bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wieder herausgearbeitet werden. Die Örtliche Bauvorschrift definiert den dafür erforderlichen, über die Regelungen der bestehenden Bebauungspläne hinausgehenden, rechtlichen Rahmen.

Geregelt werden sollen u. a. die Gliederung und Höhe der Baukörper, die Gliederung und Materialität sowie Farbe der Fassaden, die Gliederung der Fenster sowie Wandöffnungen, die Dachgestaltung und die Zulässigkeit von Kragdächern, Markisen und Rollläden. Weiterer Regelungsgehalt wird im Verfahren ermittelt.

Verfahrensart:

Die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von baulichen und technischen Anlagen (Gestaltungssatzung) wird als Vollverfahren mit zweistufiger öffentlicher Beteiligung gemäß den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a S. 2 Nr. 2 und S. 3 und der Anlage 1 zum BauGB sind für die Örtliche Bauvorschrift nicht erforderlich, da diese keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Planungsalternativen:

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung der Stadt Hameln, die stadtgestalterischen Qualitäten zu sichern und eine behutsame und zeitgenössische Weiterentwicklung des historischen Stadtkerns zu ermöglichen, bestehen keine Planungsalternativen. Die Sicherung der stadtgestalterischen Qualitäten der Altstadt kann nicht an anderer Stelle innerhalb der Stadt Hameln erfolgen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Die Umsetzung der Örtlichen Bauvorschrift zieht Veränderungen der Gestalt der baulichen und technischen Anlagen nach sich und wirkt sich langfristig positiv auf das Stadtbild aus. Die Auswirkungen entstehen erst, wenn Eingriffe in den Bestand vorgenommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i. V. m. § 84 (3) Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) der vorgenannten Örtlichen Bauvorschrift für die Hamelner Altstadt beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der vorgenannten Örtlichen Bauvorschrift, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Örtlichen Bauvorschrift, weitere Beteiligungsunterlagen sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung sind im Internet im Zeitraum **vom 27.01.2025 bis einschließlich 10.03.2025 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) empfohlen.

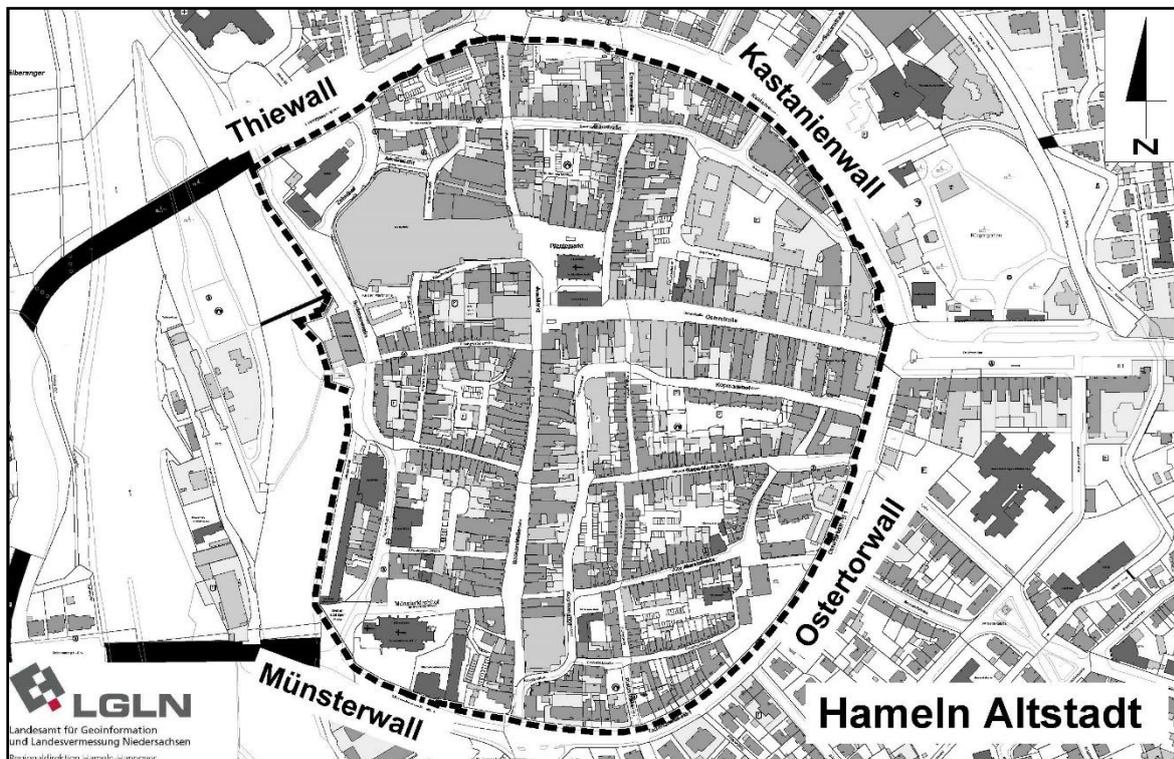
Zusätzlich liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herrn Bracht Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de eingesehen werden.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift umfasst die Flurstücke der Altstadt Hameln begrenzt durch die Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall sowie im Westen durch die Weser. Die genaue Abgrenzung der Örtlichen Bauvorschrift ist dem nachfolgenden Lageplan (zeichnerischer Geltungsbereich) zu entnehmen:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) vom 31.07.2008 sollen die bestehenden Inhalte überprüft, geschärft und gegebenenfalls ergänzt werden. Damit soll eine negative Beeinflussung des Charakters der Altstadt unterbunden, verträgliche und gleichzeitig wirksame Werbeanlagen ermöglicht und sinnvolle Maßgaben für Warenautomaten gefunden werden. Die Regelungen beziehen sich u.a. auf gestalterische Anforderungen in Hinblick auf bestimmte Arten, Größen, Formen und Farben sowie die Zulässigkeit der Betriebs- und Beleuchtungsweise von Werbeanlagen und Warenautomaten. Weiterer Regelungsgehalt wird im Verfahren ermittelt.

Verfahrensart:

Die Örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) wird als Vollverfahren mit zweistufiger öffentlicher Beteiligung gemäß den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a S. 2 Nr. 2 und S. 3 und der Anlage 1 zum BauGB sind für die Örtliche Bauvorschrift nicht erforderlich, da diese keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Planungsalternativen:

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung der Stadt Hameln, die stadtgestalterischen Qualitäten zu sichern und eine behutsame und zeitgenössische Weiterentwicklung des historischen Stadtkerns zu ermöglichen, bestehen keine Planungsalternativen. Die Sicherung der stadtgestalterischen Qualitäten der Altstadt kann nicht an anderer Stelle innerhalb der Stadt Hameln erfolgen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Die Umsetzung der Örtlichen Bauvorschrift zieht Veränderungen der Gestalt und der Verortung von Werbeanlagen und Warenautomaten nach sich und wirkt sich langfristig positiv auf das Stadtbild aus. Die Auswirkungen entstehen erst, wenn Eingriffe in den Bestand vorgenommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i. V. m. § 172 BauGB der vorgenannten Satzung für die Hamelner Altstadt beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligungen wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der vorgenannten Satzung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Satzung, weitere Beteiligungsunterlagen sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung sind im Internet im Zeitraum **vom 27.01.2025 bis einschließlich 10.03.2025 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) empfohlen.

Zusätzlich liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

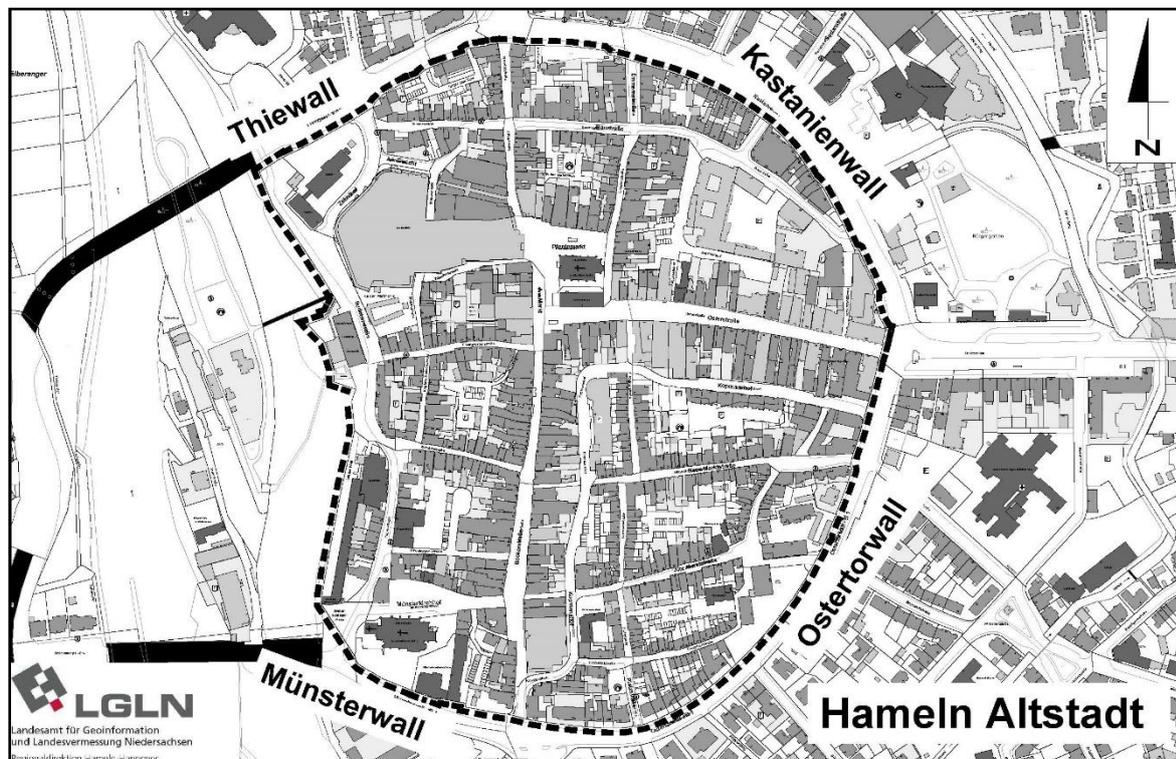
Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herrn Bracht Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de eingesehen werden.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke der Altstadt Hameln begrenzt durch die Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall sowie im Westen durch die Weser. Die genaue Abgrenzung der Satzung ist dem nachfolgenden Lageplan (zeichnerischer Geltungsbereich) zu entnehmen:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Anforderungen an die Erhaltungssatzung vom 26.03.2004 haben sich entsprechend den heutigen Ansprüchen geändert. Mit der Änderung der Erhaltungssatzung sollen die bestehenden Inhalte überprüft, geschärft und gegebenenfalls ergänzt werden. Der Charakter eines alten, gewachsenen, die Altstadt prägenden Stadtbildes, ergibt sich aus dem Stadtgrundriss, dem großen Anteil historischer Bausubstanz, einer Raumstruktur aus Straßen und Plätzen mit überwiegend zwei- und dreigeschossigen Gebäuden und der Lage der Gebäude an Straßen und Plätzen. Die Summe aller Merkmale ergibt das typische Erscheinungsbild einer mittelalterlichen Stadt mit herausragender Silhouettenwirkung der Kirchtürme. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart und Besonderheit der Altstadt, insbesondere angesichts der wachsenden Aufgabe der Erhaltung, Pflege und Modernisierung des Gebäudebestandes und zur Steuerung der Entwicklungen in der Altstadt, reichen die bestehenden Bebauungspläne allein nicht aus. Die Änderung der Erhaltungssatzung ist daher unerlässlich.

Verfahrensart:

Die Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung) wird analog des Verfahrens zur Aufstellung von Bauleitplänen mit zweistufiger öffentlicher Beteiligung aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4

BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a S. 2 Nr. 2 und S. 3 und der Anlage 1 zum BauGB sind für die Erhaltungssatzung nicht erforderlich, da diese keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Planungsalternativen:

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung der Stadt Hameln, die stadtgestalterischen Qualitäten zu sichern und eine behutsame und zeitgenössische Weiterentwicklung des historischen Stadtkerns zu ermöglichen, bestehen keine Planungsalternativen. Die Sicherung der stadtgestalterischen Qualitäten der Altstadt kann nicht an anderer Stelle innerhalb der Stadt Hameln erfolgen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Die Umsetzung der Erhaltungssatzung sichert den Erhalt der städtebaulichen Eigenart der Altstadt. Die Auswirkungen entstehen erst, wenn Eingriffe in den Bestand vorgenommen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) Änderung 2 einschließlich der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen Änderung 1, Hameln Altstadt

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i. V. m. §§ 10, 17 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) der vorgenannten Satzung einschließlich der Gestaltungsrichtlinie für die Sondernutzungen in der Hamelner Altstadt beschlossen.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der vorgenannten Satzung einschließlich der Gestaltungsrichtlinie, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, die zugrundeliegenden Untersuchungen der vorgenannten Orts- und Gestaltungssatzungen, weitere Beteiligungsunterlagen sowie die Inhalte dieser Bekanntmachung sind im Internet im Zeitraum vom **27.01.2025 bis einschließlich 10.03.2025 (Veröffentlichungsfrist)** unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontaktdaten siehe unten) empfohlen.

Zusätzlich liegen die Beteiligungsunterlagen im vorgenannten Zeitraum während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

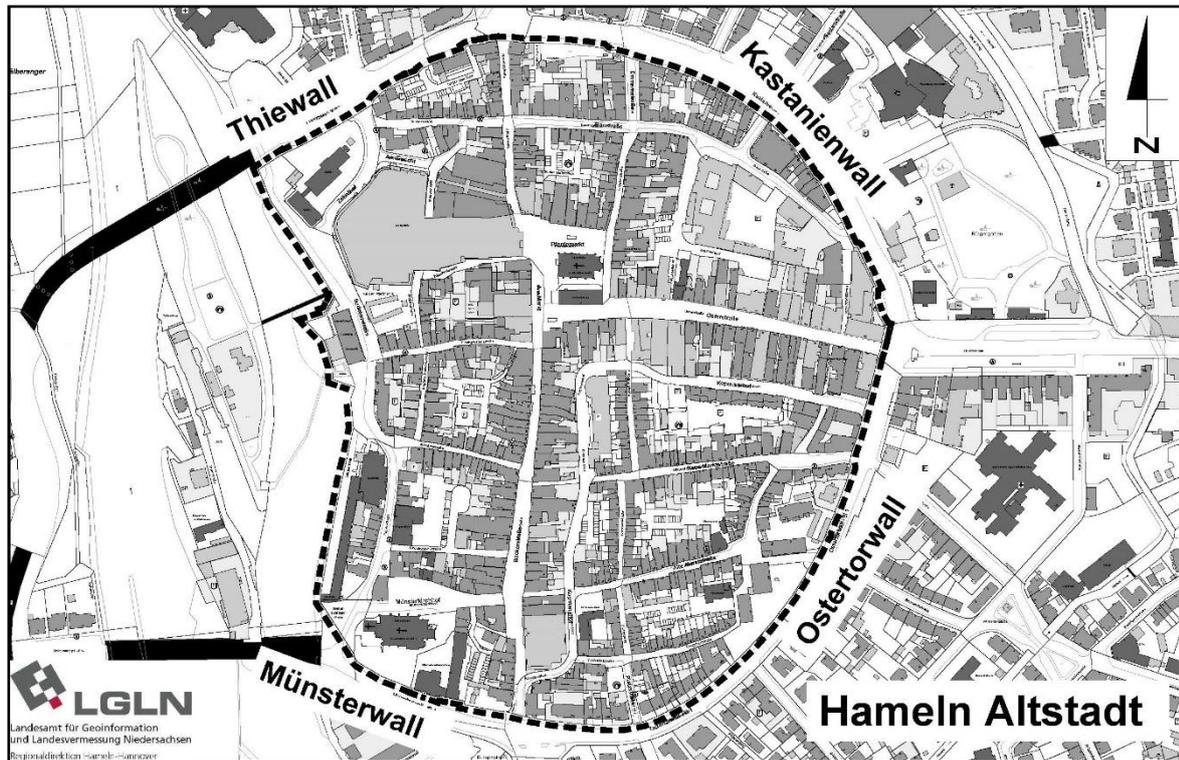
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Darüber

hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herrn Bracht Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de eingesehen werden.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke der Altstadt Hameln begrenzt durch die Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall sowie im Westen durch die Weser. Die genaue Abgrenzung der Satzung ist dem nachfolgenden Lageplan (zeichnerischer Geltungsbereich) zu entnehmen:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Anforderungen an die Sondernutzungssatzung vom 11.12.2023 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 15.06.2015 haben sich entsprechend den heutigen Ansprüchen geändert. Mit der Änderung 2 sollen die bestehenden Regelungen der Satzung in den Fußgängerzonen überprüft, geschärft sowie vereint und ergänzt werden. Es sollen Regelungen gefunden werden, die Sondernutzungen zulassen, ohne dass das besondere Gesicht der Altstadt verdeckt oder negativ beeinflusst und gleichzeitig die Sicherheit im Straßenraum gewährleistet wird.

Mit der Änderung 1 der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen in der Fußgängerzone soll die Gestaltqualität der Fußgängerzone mit der Bedeutung der umgebenden historischen Altstadt in Einklang gebracht werden. Die Gestaltungsrichtlinie wird vor diesem Hintergrund auf die gesamte Altstadt erweitert. Ziel ist die Festlegung eines Gestaltungsrahmens im Zusammenhang mit der Erteilung von erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, da diese von hoher Bedeutung für das Gesamterscheinungsbild der Altstadt sind.

Verfahrensart:

Die Änderung der Satzung einschließlich der Gestaltungsrichtlinie wird analog des Verfahrens zur Aufstellung von Bauleitplänen mit zweistufiger öffentlicher Beteiligung aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a S. 2 Nr. 2 und S. 3 und der Anlage 1 zum BauGB sind für die Sondernutzungssatzung einschließlich der Gestaltungsrichtlinie nicht erforderlich, da diese keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Planungsalternativen:

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung der Stadt Hameln, die stadtgestalterischen Qualitäten zu sichern und eine behutsame und zeitgenössische Weiterentwicklung des historischen Stadtkerns zu ermöglichen, bestehen keine Planungsalternativen. Die Sicherung der stadtgestalterischen Qualitäten der Altstadt kann nicht an anderer Stelle innerhalb der Stadt Hameln erfolgen.

Voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Die Umsetzung der Sondernutzungssatzung ermöglicht Sondernutzungen innerhalb und außerhalb der Fußgängerzone der Altstadt ohne negative Einflüsse auf das besondere Gesicht der Altstadt und wirkt sich damit langfristig positiv auf das Stadtbild aus. Die Auswirkungen entstehen erst, wenn Eingriffe in den Bestand vorgenommen werden.

Die Umsetzung der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen mit ihren Einschränkungen der zulässigen Nutzungen sowie der zu verwendenden Farben, Formen, Größen und Materialien für Außenmöblierungen wirken sich beruhigend und damit langfristig positiv auf das Stadtbild aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Frühzeitige Beteiligung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.01.2025